

Antrag

der Abg. Dr. Gisela Splett u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

**Das Naturschutzrecht der Europäischen Union
nicht schwächen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

den von Hessen im Bundesrat eingebrachten Entschließungsantrag „Das europäische Naturschutzrecht evaluieren und zukunftsfähig ausgestalten“ (BR-Drucksache 768/07) abzulehnen.

06. 11. 2007

Dr. Splett, Dr. Murschel, Pix,
Rastätter, Walter GRÜNE

Begründung

Der von Hessen in den Bundesrat eingebrachte Entschließungsantrag strebt eine Schwächung des Naturschutzrechts in der Europäischen Union an.

Deutlich wird dies beispielsweise anhand der Forderung zur Änderung der Projektdefinition (Punkt 5). Eine Beschränkung der Verträglichkeitsprüfung auf solche Vorhaben, die nach der UVP-Richtlinie einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder als Pläne einer strategischen Umweltprüfung bedürfen, würde das Verschlechterungsverbot in nicht vertretbarer Weise aushöhlen. Eine Beschränkung des Artenschutzrechts auf gezielte Beeinträchtigungen der geschützten Tier- und Pflanzenarten (Punkt 8) würde die Schutzziele infrage stellen und den Artenschutz weit zurückwerfen.

Der Entschließungsantrag ist insofern in sich widersprüchlich, als er einerseits die Herausnahme von funktionslos gewordenen Flächen aus der Schutzgebietskulisse ermöglichen will (Punkt 7) und die Dynamik des Gebietschutzes betont (Punkt 9), gleichzeitig aber einen förmlichen Abschluss für die Ausweisung von Schutzgebieten fordert (Punkt 1).

Eine Zusammenlegung der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien ist nicht erforderlich, um eine effiziente und an den Naturschutzziele ausgerichtete Umsetzung zu ermöglichen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. November 2007 Nr. 57–8850.20 FFH nimmt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Entschließungsantrag „Das europäische Naturschutzrecht evaluieren und zukunftsfähig ausgestalten“ wurde vom Land Hessen in den Bundesrat eingebracht (BR-Drucksache 768/07). Die Landesregierungen von Niedersachsen und Baden-Württemberg sind dem Antrag beigetreten. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 9. November 2007 den Entschließungsantrag angenommen.

Die Landesregierung hat sich dem Antrag angeschlossen, weil sie einen erheblichen Bedarf für die Überprüfung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie sieht und die Inhalte des Entschließungsantrags, die auf eine Modernisierung des europäischen Naturschutzrechts zielen, unterstützt. Mit den Empfehlungen der Entschließung sollen ferner die Akzeptanz für das Schutzgebietsnetz Natura 2000 verbessert und die Umsetzung der Richtlinien durch deren Harmonisierung effizienter gestaltet werden. Der Entschließungsantrag soll Impulse für die Diskussion der europäischen Naturschutzrichtlinien geben, nachdem die Kommission in der Mitteilung „Ein Europa der Ergebnisse – Anwendung des Gemeinschaftsrecht“ (KOM[2007] 502 endg.) die Bereitschaft signalisierte, u. a. den Themenbereich Naturschutz zu evaluieren. In diesem Zusammenhang sind folgende Gesichtspunkte hervorzuheben:

Die Gebietsmeldungen für FFH- und Vogelschutzgebiete wurden in allen Bundesländern durch Landnutzer, Kommunen und Verbände heftig kritisiert. Die fehlende Akzeptanz für die europäischen Naturschutzrichtlinien in den hierzu durchgeführten Beteiligungsverfahren, die bei der weiteren Implementierung von Natura 2000 nachwirkt, geht vor allem darauf zurück, dass die Belange von Bewirtschaftern und Planungsträgern bei der Auswahl und Abgrenzung der Gebiete nicht berücksichtigt werden konnten, sondern insoweit

allein naturschutzfachliche Kriterien maßgeblich waren. Von den Betroffenen konnte ferner nicht nachvollzogen werden, warum in noch nicht ausgewiesenen Vogelschutzgebieten, die zu den vogelkundlich geeignetsten gehören (sog. „faktische Vogelschutzgebiete“), ein sehr strenges Beeinträchtigungsverbot gilt, während in noch nicht gemeldeten („potenziellen“) FFH-Gebieten nach Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung Projekte und Planungen im Einzelfall realisiert werden können. Entsprechende rechtliche Anpassungen würden bei eventuell erforderlichen Ergänzungen insbesondere der Vogelschutzgebiete zu mehr Verständnis bei den Betroffenen für das Schutzgebietsnetz Natura 2000 führen.

Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie verfolgen die gemeinsame Zielsetzung, die Arten und deren Lebensräume und damit letztendlich die Biodiversität in Europa zu erhalten. Dennoch weisen die Richtlinien Differenzen auf, die nur mit den jeweiligen Entstehungszeitpunkten in den Jahren 1979 und 1992 erklärt werden können. Diese Differenzen können auf Dauer nicht hingenommen werden, weil sie die Umsetzung in nationales Recht und letztlich auch die Vollzugspraxis erschweren. Hierzu gehören neben der Gleichbehandlung von „faktischen Vogelschutzgebieten“ und „potenziellen FFH-Gebieten“ die unterschiedlichen Inhalte und Zeiträume bei den Berichtspflichten zum Zustand der Arten und Lebensräume. Auf weitere Differenzen zwischen den Richtlinien wird im Folgenden eingegangen.

Die in der Entschließung des Bundesrats dargestellten Novellierungsvorschläge führen nicht zu einer Schwächung des Naturschutzrechts der Europäischen Union. Auch die in der Begründung des vorliegenden Landtagsantrags aufgeführten Punkte können dies nicht belegen.

Projektbegriff (Punkt 5)

Im Interesse eines für Bürgerinnen, Bürger und Verwaltung klaren Gesetzesvollzugs wurde schon im bisherigen § 10 Abs. 1 Nr. 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) der Projektbegriff näher definiert. Auch nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2007, wonach diese Definition mit der FFH-Richtlinie nicht vereinbar ist, hat sich der Bundesgesetzgeber bei der notwendigen Novellierung des BNatSchG um eine Begriffsklärung im Gesetz bzw. in der Begründung zum Gesetzentwurf bemüht. Das Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung an Vorhaben zu knüpfen, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer strategischen Umweltprüfung bedürfen, ist ein praxisnaher und für die Betroffenen transparenter Vorschlag. Das Verschlechterungsverbot für andere Maßnahmen oder Störungen unterhalb der Projektschwelle, die zu erheblichen Beeinträchtigungen in Natura 2000-Gebieten führen, bleibt hiervon unberührt. § 37 des Landesnaturschutzgesetzes sieht bereits eine entsprechende Ausformung des Verschlechterungsverbots vor.

Beschränkung auf gezielte Beeinträchtigung im Artenschutzrecht (Punkt 8)

Der inhaltliche Schwerpunkt von Punkt 8 des Entschließungsantrags besteht darin, die bereits erwähnten differierenden Tatbestandsvoraussetzungen für Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verboten der FFH-Richtlinie einerseits und der Vogelschutzrichtlinie andererseits zu harmonisieren. Der Vorschlag, bei Handlungen, die der guten land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Praxis entsprechen, sowie bei zugelassen Eingriffen in den Naturhaushalt nur bei absichtlichem Vorgehen einen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote anzunehmen, hat sich in jahrelanger Vollzugspraxis bewährt.

Funktionslos gewordene Flächen (Punkt 7), Dynamik des Gebietsschutzes (Punkt 9), förmlicher Abschluss von Schutzgebieten (Punkt 1)

Der Vorwurf, diese Empfehlungen des Entschließungsantrags seien widersprüchlich, trifft nicht zu, weil hierbei völlig unterschiedliche Sachverhalte zu beurteilen sind. Im Einzelnen:

- Die Kritik im Entschließungsantrag zu funktionslos gewordenen Flächen bezieht sich vor allem darauf, dass es in der Vogelschutzrichtlinie – im Unterschied zur FFH-Richtlinie – eine Regelungslücke gibt.
- Der statische Ansatz der FFH-Richtlinie mit dem Ziel der Erhaltung der Lebensraumtypen und Arten am vorgefundenen Ort entspricht nicht der in der Natur zu beobachtenden Flexibilität mancher Arten und der Änderungen aufgrund der natürlichen oder klimabedingten Entwicklung der Lebensraumtypen. Die großflächig gemeldeten Natura 2000-Gebiete lassen es jedoch in vielen Fällen zu, auch an anderer Stelle in der Meldekulisse die Vorkommen in entsprechendem Umfang und Qualität zu erhalten.
- Von diesen Sachverhalten zu trennen ist die Frage des förmlichen Abschlusses der Gebietsmeldungen. Während die FFH-Gebiete durch die Europäische Kommission festgelegt werden, bleibt die Ausweisung der Vogelschutzgebiete letztlich ein offenes Verfahren. Insbesondere Gründe der Rechtssicherheit sprechen auch bei den Vogelschutzgebieten für einen entsprechenden Abschluss.

Hauk

Minister für Ernährung und Ländlichen Raum